

# Archivordnung des Landkreises Rottweil

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 1988 (GBl. S. 398), und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. S. 89), hat der Kreistag des Landkreises Rottweil am 14. Mai 1990 folgende

## Satzung

beschlossen:

### § 1

#### Organisation

Der Landkreis unterhält ein Archiv (Kreisarchiv).

### § 2

#### Aufgaben des Kreisarchivs

- (1) Das Kreisarchiv hat die beim Landratsamt und sonstigen Stellen des Landkreises entstandenen Unterlagen, soweit sie von bleibendem Wert sind, mit den entsprechenden Amtsdruksachen als Archivgut zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Dies gilt auch für Unterlagen, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Landesarchivgesetzes übernommen wurden.
- (2) Das Kreisarchiv überprüft die in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, und stellt fest, ob ihnen bleibender Wert zukommt. Sind die überprüften Unterlagen von bleibendem Wert, so sind sie vom Kreisarchiv als Archivgut zu übernehmen.
- (3) Das Kreisarchiv kann fremdes Archivgut aufnehmen, soweit es in Bezug zum Landkreis steht.

- (4) Das Kreisarchiv sammelt Dokumentationsmaterialien, die für Geschichte und Gegenwart des Landkreises bedeutsam sind. Es unterhält eine wissenschaftliche Bibliothek (Archivbibliothek).
- (5) Das Kreisarchiv trägt zur Erforschung der Landes- und Ortsgeschichte bei. Es fördert die Kenntnis der Heimatgeschichte.

### **§ 3**

#### **Benutzung des Kreisarchivs**

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Kreisarchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Kreisarchivs gelten
  - (a) Einholung von Auskünften des Archivpersonals,
  - (b) Einsichtnahme in Bestände der Archivbibliothek und archivische Dokumentationsmaterialien,
  - (c) Einsichtnahme in archivische Findmittel und sonstige archivische Hilfsmittel,
  - (d) Einsichtnahme in Archivgut und Reproduktionen von Archivgut.
- (3) Archivgut wird grundsätzlich im Benutzerraum des Kreisarchivs vorgelegt. In Ausnahmefällen kann Archivgut an auswärtige, hauptamtlich verwaltete Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

### **§ 4**

#### **Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung des Kreisarchivs ist schriftlich zu beantragen. Bei Einholung von Auskünften des Archivpersonals sowie bei Einsichtnahme in Bestände der Archivbibliothek und archivische Dokumentationsmaterialien kann auf einen schriftlichen Antrag verzichtet werden.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

- (3) Die Benutzung des Kreisarchivs wird zugelassen, soweit Sperrfristen<sup>1</sup> nicht entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Kreisarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- (a) Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
  - (b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
  - (c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
  - (d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - (e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (5) Die Benutzung des Kreisarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- (a) das Wohl des Landkreises verletzt werden könnte,
  - (b) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung oder die Benutzungsordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - (c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zuläßt,
  - (d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
  - (e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- (a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - (b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
  - (c) der Benutzer gegen die Archivordnung oder die Benutzungsordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
  - (d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

## § 5

### Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen

---

<sup>1</sup> § 6 Abs. 2 bis 5 und § 6a Abs. 2 des Landesarchivgesetzes sowie §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes gelten für das Kreisarchiv entsprechend. Der Wortlaut ist in Anhang 1 und 2 wiedergegeben.

des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

- (2) Der Landkreis haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

## § 6

### Auswertung des Archivguts

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Belange des Landkreises, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Belange zu wahren. Er hat den Landkreis von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## § 7

### Belegexemplare

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfaßt oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Kreisarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
- (2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplares insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er dem Kreisarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.
- (4) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nichtveröffentlichte Schriftwerke vom Kreisarchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nichtveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk oder nichtveröffentlichten Schriftwerk, das nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs beruht, dem Kreisarchiv unaufgefordert eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten unentgeltlich zu überlassen.

## § 8

### Reproduktionen

- (1) Der Benutzer kann von Archivgut des Kreisarchivs Reproduktionen fertigen lassen. Dazu bedarf es der Zustimmung des Kreisarchivs.
- (2) Zur Fertigung von Reproduktionen fremden Archivguts bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (3) Reproduktionen von Archivgut werden nur gefertigt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann.
- (4) Reproduktionen von Archivgut dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet werden. Sie dürfen nur unter Angabe der Herkunft veröffentlicht werden.

## § 9

### Entgelte

Die Erhebung von Entgelten richtet sich nach der Tarifordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen und für die privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10

### Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 3, § 4, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 dieser Archivordnung trifft der Leiter des Kreisarchivs. Für Unterlagen, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Landesarchivgesetzes übernommen wurden, gilt § 6 Abs. 4 des Landesarchivgesetzes unmittelbar.

- (2) – Der Leiter des Kreisarchivs regelt die Einzelheiten des Benutzungsverfahrens in einer Benutzungsordnung.

## **§ 11**

### **Geltungsbereich**

Diese Archivordnung gilt auch für aufgenommenes Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottweil, den 18. Mai 1990

gez. Autenrieth

Landrat

## Anhang 1

**Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut  
(Landesarchivgesetz - LArchG)  
vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230),  
geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. S. 89)**

### § 6

#### Nutzung des Archivguts

- (2) Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; kann der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.
- (3) Die Sperrfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (4) Die Landesarchivdirektion kann Sperrfristen um höchstens 20 Jahre verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen dies erfordern. Die Landesarchivdirektion kann Sperrfristen verkürzen, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. Eine Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 2 Satz 3 ist nur zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihr Ehegatte, ihre Kinder oder ihre Eltern eingewilligt haben oder wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich ist und durch Anonymisierung oder durch andere Maßnahmen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken kann von einer Anonymisierung abgesehen werden, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könnte.
- (5) Für die Nutzung von Archivgut durch Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, gelten die Sperrfristen der Absätze 2 und 4 nicht, es sei denn, daß das Archivgut durch diese

Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften hätten gesperrt oder vernichtet werden müssen. § 13 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

### § 6a

#### Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

- (2) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 10 oder 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt und das von anderen als den in § 2 Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes genannten Stellen öffentlichen Archiven übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 des Bundesarchivgesetzes entsprechend.

## Anhang 2

### Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62)

#### § 8

Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegende Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dürfen auch von anderen als in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen den zuständigen öffentlichen Archiven zum Zwecke der Archivierung angeboten und übergeben werden. Auf die Nutzung der Unterlagen sind diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden, die für Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 gelten.

#### § 10

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel II § 17 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Mitteilungspflichten" durch das Wort "Pflichten" ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten."

2. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 für personenbezogene Daten, die im Zu-

- sammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zugänglich gemacht worden sind, es sei denn, daß der Betroffene der Offenbarung widerspricht,
- 2. im Rahmen des § 71 Abs. 1 Satz 2."
- 3. In § 84 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:  
"§ 71 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."

## § 11

Unterlagen, die anderen als den in den §§ 8 und 10 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, dürfen von anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen öffentlichen Archiven zur Übernahme und Nutzung angeboten und übergeben werden, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener entsprechend den §§ 2 und 5 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

**Anmerkung:** In die vorstehende Satzung ist nachstehende Änderungssatzung eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 28.11.1994 (Inkrafttreten 10.12.1994)  
§ 9